



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 249-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.369

Eingereicht am: 02.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Steiner (Boll, EVP)
Augstburger (Gerzensee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 464/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ist der chancengerechte Zugang zur Musikschule im Kanton Bern gewährleistet?

Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlichen Trägerschaften sind verpflichtet, den chancengleichen Zugang für Kinder und Jugendliche zu Bildung und kultureller Teilhabe zu gewährleisten (Kulturförderungsgesetz, Art. 12a). Musikschulunterricht ist ein niederschwelliges Mittel, um Kindern und Jugendlichen die kulturelle Teilhabe durch das Erlernen eines Instruments und gemeinsames Musizieren zu ermöglichen. Mit dem Musikschulgesetz hat der Kanton Bern den Zugang zum Unterricht, den Lehrauftrag und die Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen geregelt. Der Verband Bernischer Musikschulen unterstützt den Kanton beim Vollzug des Gesetzes im Rahmen eines Leistungsauftrags. Die einzelnen Musikschulen und ihre Trägerschaften sind unterschiedlich organisiert, erfüllen aber alle die Vorgaben im Leistungsvertrag.

Die anerkannten Musikschulen werden finanziert über Beiträge von Eltern, Gemeinden und Kanton. Die Elternbeiträge decken 40 Prozent der Lohnkosten, Kanton und Gemeinden entrichten je 30 Prozent (Art. 10 und 11 Musikschulgesetz).

Es besteht aber der dringende Verdacht, dass der Musikschulunterricht an den kantonalen Musikschulen aus finanziellen Gründen nicht allen Kindern zugänglich ist. Es scheinen zudem Unterschiede je nach Wohnort zu bestehen, wie einkommensschwächere Familien unterstützt werden. Die Musikschulen haben keinen Zugang zu finanziellen Daten der Kunden, um diese Frage abklären zu können. Diese Kompetenz haben nur die Gemeinden und der Kanton.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der chancengerechte Zugang zum Unterricht an den anerkannten Musikschulen im Kanton Bern nicht gewährleistet ist?
2. Erachtet er Artikel 12a des Kulturförderungsgesetzes im Kanton Bern als erfüllt?

3. Hat der Kanton Daten zur wirtschaftlichen Situation von Familien mit Kindern und Jugendlichen einerseits an der Volksschule und andererseits an den Musikschulen erhoben?
- 3.1 Wenn ja, welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der vergleichenden Analyse der Einkommensverhältnisse und des Migrationsstatus der Familien von Kindern und Jugendlichen an den Musikschulen und der Volksschule in den Trägergemeinden?
- 3.2 Wenn nein, wann plant der Kanton, quantitative Grundlagen für die Beurteilung der Chancengleichheit zur Verfügung zu stellen?
4. Welche Förderinstrumente bestehen für einkommensschwache Familien an den anerkannten Musikschulen? Gibt es regionale Unterschiede bei den Förderkriterien?
5. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um den chancengerechten Zugang zu Musikunterricht und kultureller Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die anerkannten Musikschulen verfügen über ein qualitativ hochstehendes Angebot und sind in ihren Regionen verankert. Den Unterricht erteilen professionell ausgebildete Lehrpersonen. Der Kanton und die Gemeinden tragen rund zwei Drittel der Kosten, so dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Tarif bezahlen, der erschwinglich bleibt. Für Familien mit geringem Einkommen können die Gemeinden und Musikschulen zusätzliche Vergünstigungen vorsehen, oder sie können die Tarife einkommensabhängig gestalten. Zudem sind die Tarife je nach Unterrichtsform und Dauer unterschiedlich hoch. Insofern hat der Regierungsrat keine Anhaltspunkte dafür, dass der chancengerechte Zugang nicht gewährleistet wäre.

Zu Frage 2:

Artikel 12a des Kulturförderungsgesetzes (KFG; SR 442.1) schreibt vor, dass Musikschulen, die von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vorsehen, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen. Zudem müssen die Musikschulen bei der Tarifgestaltung die wirtschaftliche Situation der Familien und den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigen.

Der Regierungsrat erachtet die Rahmenbedingungen dafür im Kanton Bern als gegeben: Dank der kantonalen Musikschulgesetzgebung sind die Tarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Vergleich zu den Vollkosten stark vergünstigt. Die Elternbeiträge decken rund 40 % der anrechenbaren Personalkosten (Lehrkräfte und Schulleitungen), was rund CHF 1'500 pro Jahr für eine wöchentliche Lektion à 40 min ausmacht. Die Vollkosten einer Lektion belaufen sich demgegenüber auf durchschnittlich rund CHF 4'600 pro Jahr.

Tarifabstufungen können die einzelnen Musikschulen im Rahmen des Leistungsvertrags mit ihren Gemeinden vornehmen. Rund 5 % der Elternbeiträge werden dabei in Form von Rabatten erlassen.

Zu Frage 3:

Dem Kanton liegen keine Daten zur wirtschaftlichen Situation jener Familien vor, deren Kinder die Angebote der Musikschulen nutzen. Die Musikschulen erheben die wirtschaftliche Situation der Familien nur im Einzelfall, um das Anrecht auf einen Sozialrabatt zu überprüfen.

Zu Frage 3.2:

Wie in Ziffer 1 ausgeführt, geht der Regierungsrat davon aus, dass der chancengerechte Zugang zu den Musikschulen gewährleistet ist. Entsprechend ist zurzeit keine Datenerhebung geplant, die eine direkte Verknüpfung von Musikschulbesuch und wirtschaftlicher Situation der einzelnen Familien vorsieht. Die Bildungs- und Kulturdirektion erhebt ab Frühling 2022 bei den Musikschulen, wie sie ihr Tarifsysteem ausgestalten und welche Weiterentwicklungen sie dabei ins Auge fassen.

Zu Frage 4:

Alle 28 Musikschulen verfügen über Förderinstrumente, um die finanzielle Belastung der Familien im Einzelfall mindern zu können. Weil die einzelnen Musikschulen frei sind in der Ausgestaltung, gibt es regionale Unterschiede bei den Kriterien. Am meisten verbreitet sind Sozialrabatte für Familien mit geringem Einkommen. Die Eltern beantragen den Rabatt bei der Musikschule, manchmal auch bei ihrer Wohnsitzgemeinde, welche für die Kosten aufkommt. Viele Musikschulen gewähren zudem Ermässigungen, wenn Familien Beiträge für mehrere Fächer bezahlen müssen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Geschwister die Musikschule besuchen oder wenn besonders Begabte einen erhöhten Förderbedarf aufweisen und mehrere Fächer gleichzeitig belegen. Teilweise können Musikschulen auch Beiträge aus einem Stipendienfonds gewähren.

Zu Frage 5:

Der Kanton Bern setzt sich mit einer Vielzahl von Massnahmen für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ein. So sind z.B. in der Lektionentafel der Lehrpläne der Volksschule über alle Schulstufen pro Woche zwei Lektionen Musikunterricht enthalten. Durch die Musikschulgesetzgebung ist auch der Musikunterricht strukturell verankert. Die kantonalen und kommunalen Subventionierungen schaffen heute die Voraussetzungen für einen chancengerechten Zugang.

Verteiler

– Grosser Rat